

Europawahl 2019

Informationen betreffend die Eintragung von (nicht-österreichischen) Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Hauptwohnsitz in Österreich in die Europa-Wählerevidenz

Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Unionsbürgerin oder Unionsbürger bei der Europawahl am 26. Mai 2019 wählen?

Bei der kommenden Europawahl können Sie von Ihrem Wahlrecht unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch machen:

- Sie müssen spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- Sie dürfen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben;
- Sie müssen am Stichtag (12. März 2019) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

Was haben Sie als Unionsbürgerin oder als Unionsbürger zu unternehmen, wenn sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?

Sie müssen zunächst einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz stellen.

Das entsprechende Formular „Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen“ erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde. Als Download unter <http://www.bmi.gv.at/wahlen> steht das Formular nach Anklicken des Menüpunktes „Europawahlen“ unter „Informationen für nicht-österreichische Unionsbürger(innen)“ zur Verfügung.

Welche Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung?

Bei der Antragstellung müssen Sie einen gültigen Identitätsausweis vorlegen und eine förmliche Erklärung abgeben, dass Sie bei Europawahlen die österreichischen Mitglieder des europäischen Parlaments wählen wollen und in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben. Die förmliche Erklärung ist ein Bestandteil des Antragsformulars. Dem Antrag sind weiters die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.

Wie lange werden Sie nach Aufnahme in der Europa-Wählerevidenz geführt?

Jene **Gemeinde**, die Sie in die **Europa-Wählerevidenz** aufgenommen hat, führt Sie in dieser für die **Dauer ihres Aufenthalts in Österreich**. Sie können dann bei jeder Europawahl in Österreich von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Sollten Sie sich am Wahltag nicht in der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie geführt werden, aufhalten oder sich im Ausland befinden, so benötigen Sie für die Stimmabgabe eine Wahlkarte. Diesbezügliche Informationen können Sie der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter <http://www.bmi.gv.at/wahlen>, entnehmen. Sie haben auch die Möglichkeit das entsprechende Informationsblatt beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline: +43/1/531 26-2700, unter der Telefaxnummer: +43/1/531 26 905220 oder per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) anzufordern.

Europawahl 2019

Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Europa-Wählerevidenz

Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher bei der Europawahl am 26. Mai 2019 wählen?

- Sie müssen spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und dürfen vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sein;
- Sie müssen in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

An der Europawahl am 26. Mai 2019 können Sie teilnehmen, wenn Sie bis zum 11. April 2019 in die Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie, wenn Sie neben der österreichischen Staatsbürgerschaft noch eine weitere Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzen, bei der Europawahl 2019 nur einmal eine Stimme abgeben dürfen.

Was haben Sie als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher zu unternehmen, wenn Sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?

Sie müssen zunächst einen **Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz** stellen.

Die Eintragung können Sie beantragen, wenn Sie vor dem 1. Jänner 2019 das 15. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Das entsprechende Formular **„Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz“** – bereitgestellt für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die außerhalb des Bundesgebietes leben – erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde oder bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Dieses Formular steht Ihnen auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter <http://www.bmi.gv.at/wahlen>, ausfüllbar zum Herunterladen zur Verfügung. Sie können mit dem Formular gleichzeitig auch die Eintragung in die Wählerevidenz – erforderlich für die Teilnahme an allen anderen bundesweit stattfindenden Wahlereignissen – beantragen.

Der ausgefüllte Antrag ist der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie aufgrund Ihrer Lebensbeziehung einzutragen sind, per Post, Telefax oder E-Mail (eingescannt) zu übermitteln. Schließen Sie bitte dem Antrag Belege an, die zur Glaubhaftmachung der im Formular angeführten Anknüpfungspunkte geeignet sind (wie z. B. die Kopie der Geburtsurkunde oder des letzten österreichischen Meldezettels). Die Anknüpfungspunkte (z. B. Ort der Geburt) finden Sie auf dem erwähnten Antrags-

formular. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird Sie die Gemeinde in die Wähler evidenz eintragen. Sollte Ihr Antrag nicht zur Eintragung in die Wähler evidenz führen, so werden Sie darüber von der Gemeinde schriftlich verständigt. **Bei Unklarheiten betreffend die Anknüpfungspunkte zu Österreich können Sie sich beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline +43/1/53126/2700 erkundigen.**

Wie lange werden Sie nach Antragstellung in der Europa-Wähler evidenz geführt?

Jene Gemeinde, die Sie in die Wähler evidenz/Europa-Wähler evidenz aufgenommen hat, führt Sie in dieser für die Dauer von zehn Jahren. Der Beginn des Zeitraumes ist das Datum der Antragstellung. Während dieser zehn Jahre können Sie bei allen bundesweit abgehaltenen Wahlereignissen (Bundespräsidentenwahlen, Nationalratswahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie – wenn entsprechend beantragt – Europawahlen) von Ihrem Wahlrecht (Stimmrecht) Gebrauch machen.

Wenn Sie als Antragstellerin oder Antragsteller auf einem Antrag beide Evidenzen ankreuzen, aber in einer der beiden Evidenzen bereits geführt werden, beginnt die Zehn-Jahres-Frist hinsichtlich beider Evidenzen neu zu laufen. Sollten Sie nur eine der beiden Evidenzen ankreuzen, so wird der Antrag nur in der entsprechend angekreuzten Evidenz wirksam. Die Gemeinde hat Sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist über die bevorstehende Streichung zu informieren.

Was haben Sie zu tun, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen?

Um in der Wähler evidenz und/oder Europa-Wähler evidenz zu verbleiben, haben Sie bei der Abmeldung Ihres österreichischen Hauptwohnsitzes ausdrücklich eine Erklärung abzugeben, dass Sie als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher weiterhin in der Wähler evidenz und/oder Europa-Wähler evidenz geführt werden möchten.

Wie geht der Wahlvorgang im Ausland vor sich?

Die Stimmabgabe im Ausland kann ausschließlich mit einer Wahlkarte im Weg der Briefwahl erfolgen. Im oben beschriebenen Antrag haben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens die Möglichkeit, sich für die Dauer Ihrer Eintragung von der Gemeinde Ihre Wahlkarte automatisch zusenden zu lassen.

Für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte können Sie diesbezügliche Informationen der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter <http://www.bmi.gv.at/wahlen>, entnehmen. Sie haben auch die Möglichkeit, das entsprechende Informationsblatt beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline +43/1/53126/2700, unter der Telefaxnummer +43/1/53126/905220 oder per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) anzufordern.